

BGer 5A 602/2020 vom 28. Juli 2020

Bundesgericht, 2020-07-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_602_2020

FR: TF 5A 602/2020 du 28 juillet 2020

IT: TF 5A 602/2020 del 28 luglio 2020

Regeste

Kostenvorschuss (Rechtsöffnungsverfahren) | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Erwägungen

E. 1

Angefochten werden kann einzig ein kantonale letztinstanzliche Entscheidung (Art. 75 Abs. 1 BGG). In Bezug auf diesen ist in der Beschwerde in gedrängter Form darzulegen, inwiefern Recht verletzt worden sein soll (Art. 42 Abs. 2 BGG).

E. 2

Der Beschwerdeführer hält sinngemäss fest, es sei nicht möglich, dass er der Gläubigerbank so viel schulde; er habe mehrere Kredite erhalten und frage sich, wo das Geld geblieben sei. Damit äussert sich der Beschwerdeführer zur Sache selbst. Diese wurde aber vom Appellationsgericht noch gar nicht entschieden. Beschwerdegegenstand kann im bundesgerichtlichen Verfahren einzig die Verfügung vom 20. Juli 2020 bilden, welche der Beschwerde denn auch beigelegt wurde. Zu dieser finden sich aber keine Ausführungen.

E. 3

Mithin bleibt die Beschwerde gänzlich unbegründet und es ist auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten.

E. 4

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet (Art. 66 Abs. 1 BGG). Demnach erkennt das präsidierende Mitglied: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 28. Juli 2020 Im Namen der II. zivilrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Das präsidierende Mitglied: Escher Der Gerichtsschreiber: Möckli

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.